

Vorlage
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und
Energie am 6. Februar 2014

Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch die Bundesnetzagentur mittels Organleihe, Anpassung des Organleiheabkommens mit dem Bund an Änderungen des EnWG und europarechtliche Vorgaben

A. PROBLEM

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde des Landes Bremen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist mit dem "Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz" vom 3. November 2005 (Brem.ABl. S. 873) auf die Bundesnetzagentur des Bundes übertragen worden. Die Bundesnetzagentur wird insoweit als Landesregulierungsbehörde tätig. Gegenstand der Aufgaben ist insbesondere die Regulierung der Netzentgelte für Strom und Gas.

Die Bundesnetzagentur ist in eigener Zuständigkeit Regulierungsbehörde für solche Netzbetreiber, die aufgrund ihrer Größe (ab 100.000 Kunden) oder bei Landesgrenzen überschreitender Tätigkeit nicht in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden fallen. Hintergrund der Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde auf die Bundesnetzagentur ist, dass im Land Bremen derzeit nur das Gasnetz der swb Netze Bremerhaven GmbH & Co KG sowie die Stromnetze im Fischereihafen Bremerhaven (FBEG) und im stadtbremischen Überseehafen Bremerhaven (Eurogate Technical Services GmbH) sowie des Stromnetz im Bereich der ehemaligen Wollkämmerei in Bremen-Nord (hkw blumenthal GmbH) in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde fallen. Durch den Abschluss des Organleihevertrages konnte vermieden werden, die Landesregulierungsbehörde Bremen mit zusätzlichem Personal auszustatten. Die Kosten für die Organleihe betragen für das Land Bremen derzeit 7.500 € pro Jahr.

Organleiheabkommen zur Übertragung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach dem EnWG bestehen ebenfalls in den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Berlin und Brandenburg. Das Land Niedersachsen hat das Organleiheabkommen gekündigt und bereitet derzeit den Aufbau einer eigenen Regulierungsbehörde vor. In Schleswig-Holstein wird der Aufbau eines eigenen Landesvoll-

zugs geprüft. Mit Hamburg besteht kein Organleiheabkommen. Netzbetreiber, die in die Zuständigkeit einer Landesregulierungsbehörde fallen würden, sind dort nicht vorhanden.

Aufgrund von Änderungen des EnWG und europarechtlicher Vorgaben zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden ist eine Anpassung der Organleiheabkommen erforderlich.

Das EnWG wurde insbesondere durch das mit dem Gesetz zur Änderung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) an zahlreichen Stellen geändert. Die Änderungen beziehen sich teilweise auch auf Vorschriften, auf die im Organleiheabkommen vom 3. November 2005 Bezug genommen wird.

In den EU-Richtlinien zum Elektrizitätsbinnenmarkt (Richtlinie 2009/72/EG) bzw. für den Erdgasbinnenmarkt (Richtlinie 2009/73/EG) vom 13. Juli 2009 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden sicherzustellen. Insbesondere sind sie von politischer Einflussnahme freizustellen und mit ausreichenden Ressourcen auszustatten.

B. Lösung

Zur Umsetzung des Anpassungsbedarfs hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den betroffenen Ländern den in der Anlage beigefügten Entwurf eines geänderten Organleiheabkommens übersandt.

Die Änderungen betreffen zum einen die Anpassung der zu übertragenden Aufgaben der Landesregulierungsbehörde. Statt einer Auflistung der einzelnen Aufgaben im Abkommen sollen diese zukünftig mit einem Verweis auf § 54 Absatz 2 EnWG benannt werden. Die Vorschrift enthält den abschließenden Katalog der Zuständigkeiten der Landesregulierungsbehörden. Damit werden auch die Änderungen, die diese Vorschrift erfahren hat, in das Abkommen aufgenommen.

Zum anderen soll dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nach den Änderungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 nicht mehr die Fachaufsicht, sondern nur noch die Rechtsaufsicht über die als Landesregulierungsbehörde handelnde Bundesnetzagentur zustehen. Mit dieser Änderung werden die europarechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit für die Regulierungsbehörde des Landes Bremen erfüllt. Die Bundesnetzagentur als solche erfüllt die Unabhängigkeitsanforderungen bereits aufgrund ihrer organisationsrechtlichen Stellung und des Beschlusskammerverfahrens, in dem Entscheidungen der Bundesnetzagentur getroffen werden.

Mit der Änderung des Organleiheabkommens soll auch eine teilweise Erhöhung der seit dem Jahr 2005 unveränderten Kostensätze erfolgen. Diese betrifft jedoch nicht diejenigen Kostensätze, die für die im Land Bremen tätigen Netzbetreiber Anwendung finden. Die Kosten, die für das Land Bremen mit der Organleihe verbunden sind, bleiben demnach unverändert.

Die weiteren Änderungen im Abkommen sind redaktioneller Natur.

Zum Abschluss des Abkommens ist aufgrund des Wegfalls der Fachaufsicht über die als Landesregulierungsbehörde handelnde Bundesnetzagentur neben einer Unterzeichnung durch einen Vertreter des Landes Bremen auch eine Ratifizierung durch die Bürgerschaft erforderlich.

Es ist beabsichtigt, das Abkommen nach Beschlussfassung des Senats vorbehaltlich der Ratifizierung durch die Bürgerschaft zu unterzeichnen. Das Abkommen sowie das Entscheidungsverfahren sind mit dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die mit der Änderung des Organleiheabkommens verbundene teilweise Erhöhung der seit dem Jahr 2005 unveränderten Kostensätze betrifft nicht diejenigen Kostensätze, die für die Im Land Bremen tätigen Netzbetreiber Anwendung finden. Die Kosten, die für das Land Bremen mit der Organleihe verbunden sind, bleiben demnach unverändert. Die Kosten für die Organleihe belaufen sich bisher auf 7500 € pro Jahr.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sowie geschlechtsspezifische Wirkungen sind mit der Anpassung des Organleiheabkommens nicht verbunden.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie stimmt der Neufassung des Verwaltungsabkommens über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz entsprechend der Anlage zu.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie nimmt zur Kenntnis, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr dem Senat das Abkommen zur Beschlussfassung vorliegen wird und nach Unterzeichnung die Bürgerschaft mit dem zugehörigen Zustimmungsgesetz begrüßen wird.

Anlage: Entwurf eines Verwaltungsabkommens über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz im Änderungsmodus gegenüber dem derzeit geltenden Abkommen.

**Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem
Energiewirtschaftsgesetz**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Energie
(Bund),

und

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Land)

**Artikel 1
(Organleihe)**

(1) Der Bund stellt dem Land zur Wahrnehmung der dem Land nach § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 obliegenden Verwaltungsaufgaben die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) nach Maßgabe des Satzes 2 zur Verfügung (Organleihe). Die Organleihe umfasst die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach § 54 Absatz 2 EnWG einschließlich aller zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen Befugnisse nach Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG, die Durchführung von Anhörungen und Ermittlungen, die Vertretung der Landesregulierungsbehörde in Beschwerde-, Rechtsbeschwerde- und Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, die Erhebung von Kosten, Zwangsgeldern und Bußgeldern sowie die Vollstreckung, soweit die Befugnisse nicht der Bundesnetzagentur als Bundesbehörde ausschließlich zugewiesen sind.

(2) Die Organleihe erfolgt aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der Behörden des Landes.

**Artikel 2
(Organisation)**

(1) Dem für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes zuständigen Senator für Umwelt, Bau und Verkehr des Landes (Aufsichtsbehörde) steht gegenüber der Bundesnetzagentur die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung der im Rahmen der nach Artikel 1 Absatz 1 übertragenen Aufgaben zu (Rechtsaufsicht). In Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch die Aufsichtsbehörde unverzüglich durch Übermittlung einer schriftlichen Fassung der Weisung unterrichtet.

(2) Aufbau, Innere Ordnung und Personalangelegenheiten der Bundesnetzagentur bleiben Aufgabe des Bundes (Dienstaufsicht).

**Artikel 3
(Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht)**

Für den nach Artikel 1 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereich ist das Landesrecht, insbesondere das Haushalts-, Verwaltungsgebühren- und Verwaltungsverfahrenrecht des Landes anzuwenden, soweit sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz und den auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes ergibt.

**Artikel 4
(Verwaltungskosten)**

(1) Die dem Bund für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Verwaltungsmittel entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben nach Artikel 1 Abs. 1, bei denen es sich nach der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes um kostenpflichtige Amtshandlungen handelt, stellt der Bund dem Land die Kosten in der Höhe in Rechnung, wie er sie bei einer Aufgabenwahrnehmung

in eigener Zuständigkeit gegenüber dem jeweiligen Kostenschuldner auf der Grundlage der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt hätte. Fälle der Uneinbringbarkeit der Kosten oder einer Ermäßigung der Kosten gegenüber dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen mindern den Anspruch des Bundes nicht.

(3) Für die Abrechnung der Kosten für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 1, die nicht nach der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes kostenpflichtig sind, finden die folgenden Kostensätze Anwendung:

1. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens, an dessen Elektrizitätsverteilernetz weniger als 10 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, 1 500 Euro pro Jahr,
2. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens, an dessen Elektrizitätsverteilernetz mindestens 10 000, jedoch weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, 3 000 Euro pro Jahr,
3. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens nach Nr. 1 und 2, welches Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens nach § 3 Nr. 38 EnWG ist, auf welches die Regelungen des Teils 2 des Energiewirtschaftsgesetzes unbeschränkt Anwendung finden, 4 700 Euro pro Jahr.

Satz 1 gilt für die Überwachung von Gasverteilernetzen entsprechend.

(4) Das Land leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen der Kosten nach Absatz 3. Die quartalsweise zu leistenden Beträge erfolgen bis zum 5. Werktag des darauf folgenden Monats. Mehr- oder Minderbeträge, die sich aus der jährlichen Endabrechnung ergeben, werden mit der Abschlagszahlung für das 3. Quartal des Folgejahres ausgeglichen. Die Kosten nach Absatz 2 werden dem Land jeweils zum Ende eines Quartals in Rechnung gestellt. Die vom Land zu leistenden Beträge sind ab dem Zeitpunkt, in dem das Land mit der Zahlung in Verzug ist, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

(5) Die von der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung nach Artikel 1 Abs. 1 erhobenen Einnahmen werden jeweils zum Ende des Quartals an das Land abgeführt.

Artikel 5 (Inkrafttreten und Geltungsdauer)

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 3. November 2005 (Brem.ABl. S. 873) außer Kraft.

(2) Die Bundesnetzagentur überprüft die Angemessenheit der Kostensätze nach Artikel 4 Absatz 3 anhand ihrer Kosten- und Leistungsrechnung unter Zugrundelegung ihrer Vollkostenrechnung und legt bis zum 31. März 2016 einen Vorschlag für eine Anpassung der Kostensätze vor, soweit dies angemessen ist.

(3) Das Verwaltungsabkommen kann jährlich zum 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Voraussetzung einer Kündigung nach Satz 1 ist, dass diese dem Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zugeht.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie
In Vertretung

Bremen, den

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr